

Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach am Manhartsberg

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher Teil

Datum: Mittwoch, 20.03.2024
Ort: Gemeindeamt Hohenwarth
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Mag. Martin Gudenus
Vizebürgermeister: Helmut Schachamayr
Geschäftsführende Gemeinderäte: Daniela Hagenbüchl-Schabl
Robert Jungmayr
Manfred Plocek

Gemeinderäte: Peter Böhm
Erwin Burger
Martin Findner
DI (FH) Jürgen Flötzer
Alexander Gudenus ab TOP 2
Gerald Grosschopf
Ing. Johannes Hofbauer-Schmidt BSc MA
Eva Kunert
Dipl. Päd. Judith Prillinger
Peter Rauch
Martin Schwinner
Franz Walkersdorfer

Sonstige Anwesende: 1 Zuhörer

Entschuldigt abwesend: Dietmar Traxler, Margit Humer

Schrifführer: Doris Reisinger

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Martin Gudenus

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2024
2. Gebarungsprüfbericht Prüfungsausschuss
3. Rechnungsabschluss 2023
4. Bachräumung KG Zemling und Mühlbach
5. Umsetzung der Gebührenbremse
6. Übertragung der Abgabeneinhebung an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung
7. Übergabvereinbarung A1 Telefonzellen in Mühlbach und Bösendürnbach
8. Betreuung und Wartung Pumpwerk Hohenwarth-Ost durch GAV Krems
9. EVN, Verzählerung der Einspeisepunkte der Straßenbeleuchtung
10. Zustimmungserklärung Pächterwechsel
11. Berichte des Bürgermeisters

Nicht öffentlicher Teil

12. Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2024
13. Grundstücksangelegenheit Ronthal, Verkauf Teilfläche Parz. 641/1
14. Richtlinien Ehrenbürgerschaft
15. Personalangelegenheit

1. Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2024

Da kein Einwand erfolgt ist gilt das Protokoll als genehmigt.

GR Alexander Gudenus trifft ein.

2. Gebarungsprüfbericht Prüfungsausschuss

Der Prüfbericht über die Gebarungsprüfung und Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 vom 11.03.2024 wird dem Gemeinderat von GR Martin Findner zur Kenntnis gebracht. Es erfolgt keine Antragstellung.

3. Rechnungsabschluss 2023

Der Rechnungsabschluss 2023 lag in der Zeit vom 05.03.2024 bis zum 19.03.2024 während der Amtszeiten zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt auf. Es sind keine Stellungnahmen dazu eingelangt.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Bachräumung KG Zemling und Mühlbach

Sachverhalt: In Absprache mit dem Land NÖ, Abt. WA3 können die Bachräumarbeiten in Zemling und Mühlbach in das Arbeits- und Förderprogramm des Landes, Abt. WA3 mit geschätzten Projektkosten von € 30.000,- aufgenommen werden. Die Kosten müssen von der Gemeinde vorfinanziert werden – 2/3 der Kosten werden in Form einer Förderung refundiert. Mögliche Einsparungen durch Organisation der Materialentsorgung werden im Zuge der Durchführung besprochen. Im Voranschlag 2024 ist ein Betrag von € 25.000,- für die Maßnahme vorgesehen.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge der Umsetzung der Maßnahme durch die Abteilung WA3 und der Finanzierung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Umsetzung der Gebührenbremse

Sachverhalt: Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw.

Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt. Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe alle (bebauten) Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr – diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, IVW3 abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Betrag und der Summe der Gesamteinnahmen.
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz sowie Unternehmen und Betriebe. Ausgeschlossen sind lediglich Unternehmen und Betriebe mit privatrechtlicher Vereinbarung und Betriebe, die eine Restmülltonne zugeteilt bekommen haben zur Abfallentsorgung.
- Da der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den Gemeindeverband erfolgt, wird der Gemeindeverband mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 2. Halbjahr 2024 mit Fälligkeit 15. August 2024 zu berücksichtigen.

- Vom Gemeindeverband wird zur Abdeckung der anfallenden Kosten (Gemdat + Personalaufwand) ca. 2 – 3 % des Zweckzuschusses in Rechnung gestellt. Der Zweckzuschuss ist in voller Höhe zu verteilen, die Kosten für die Bearbeitung sind von der Gemeinde zu tragen.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen: Der Gemeinderat beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 22.093,- durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“. Dabei wird für den Gesamtbetrag die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2, wobei sich der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren ausschließlich aus dem Produkt der Abfallwirtschaftsgebühr (iSd § 24 Abs. 1 Z 1 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 idgF) zusammensetzt, herangezogen. Der Ausgangsbetrag wird dabei mit € 168.210,90 festgesetzt.

Den Zweckzuschuss erhalten alle Eigentümer von Liegenschaften, für die eine Abfallwirtschaftsgebühr zu leisten ist, ausgeschlossen sind lediglich Unternehmen und Betriebe mit privatrechtlicher Vereinbarung und Betriebe, die eine Restmülltonne gemäß § 11 Abs. 6a NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, i.d.g. Fassung, zugeteilt bekommen haben.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift. Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses – wie vom Gemeinderat beschlossen – ermächtigt. Dafür wird der erhaltene Betrag an den Gemeindeverband weitergeleitet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Übertragung der Abgabeneinhebung an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung

Sachverhalt: Am 05.12.2023 wurde vom Gemeindeverband ein Angebot für die Übernahme der Abgabeneinhebung für nachstehende Abgaben übermittelt.

Grundsteuer:

Berechnung der Grundsteuerbeträge auf Grundlage des Einheitswertbescheides, bescheidmäßige Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Vorschreibung der Grundsteuerbeträge an die Grundstückseigentümer, Mahnung und erforderlichenfalls zwangsweise Einbringung der aushaftenden Steuerbeträge. Die Gemeinde erhält monatlich die eingehobenen Grundsteuerbeträge vom Gemeindeverband überwiesen wobei 3,5% der eingehobenen Beträge als Verwaltungskostenanteil einbehalten werden.

Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren:

Ermittlung der Berechnungsflächen für die Kanalanschlussabgabe und die Kanalbenutzungsgebühr, bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalanschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Kanalbenutzungsgebühr. Vorschreibung, Einhebung, Mahnung und falls erforderlich zwangsweise

Einbringung der Abgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen.

Die Gemeinde erhält monatlich die eingehobenen Beträge vom Gemeindeverband überwiesen wobei 3,5% der eingehobenen Beträge als Verwaltungskostenanteil einbehalten werden. Die Festsetzung der Einheitssätze obliegt weiterhin der Gemeinde.

Wasserversorgungsabgaben und Wasserbezugsgebühr:

Ermittlung der Berechnungsflächen für die Wasseranschlussabgabe und bescheidmäßige Vorschreibung. Versendung der Wasserablesekarten an die Liegenschaftseigentümer, Akontierung, Vorschreibung und Abrechnung der Wasserbezugsgebühren, Vorschreibung der Bereitstellungsgebühren, Führung der Eichlisten für die Wasserzähler, Versendung der Wasserzählertauschliste für die Gemeinde. Vorschreibung, Einhebung, Mahnung und falls erforderlich zwangsweise Einbringung der Abgaben einschließlich einer Überprüfung der Abgaben bei den Abgabepflichtigen.

Die Gemeinde erhält monatlich die eingehobenen Beträge vom Gemeindeverband überwiesen wobei 3,5% der eingehobenen Beträge als Verwaltungskostenanteil einbehalten werden. Die Festsetzung der Einheitssätze und Gebühren obliegt weiterhin der Gemeinde.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. überträgt mit Wirkung ab **01.01.2025** an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn

- die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen
- die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerichtungsabgaben und Kanalgebühren einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen sowie
- die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

2 Stimmenthaltungen: GR Jürgen Flötzer, GR Martin Findner

15 Stimmen dafür

7. Übergabvereinbarung A1 Telefonzellen in Mühlbach und Bösendürnbach

Sachverhalt: Die Dorfwerkstatt Mühlbach beantragt, die nicht mehr in Betrieb befindliche Telefonzellen in Mühlbach und Bösendürnbach, wie auch in Hohenwarth, als Bücherzelle zu verwenden. Eine Vereinbarung mit der A1 Telekom für die Übernahme der Telefonzelle in Mühlbach wurde bereits vorgelegt. Für die leerstehende Telefonzelle in Bösendürnbach soll eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen werden.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge der Übernahme zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Betreuung und Wartung Pumpwerk Hohenwarth-Ost durch GAV Krems

Sachverhalt: Mit Ausnahme des Pumpwerkes Hohenwarth-Ost werden bereits alle Pumpwerke vom GAV Krems betreut und gewartet. Nach Rücksprache mit

dem GAV Krems, Hrn. DI Tiefenbacher soll auch das Pumpwerk Hohenwarth-Ost vom GAV Krems in die laufende Betreuung und Wartung übernommen werden. Ausstehende Restarbeiten im Außenbereich des Pumpwerkes sollen im Laufe des Jahres in Abstimmung mit dem GAV Krems erledigt werden.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge die Übertragung der Betreuung und Wartung des Pumpwerkes Hohenwarth Ost an den GAV Krems ab 01.05.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. EVN, Verzählerung der Einspeisepunkte der Straßenbeleuchtung

Sachverhalt: Von der EVN Energieservices GmbH wurde eine Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommensvertrag zur Leihe der Anlagen für die Installierung von Smartmetern an den Einspeisepunkten vorgelegt.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge der Zusatzvereinbarung zur Leihe der vertragsgegenständlichen Anlagen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Erwin Burger verlässt den Sitzungssaal.

10. Zustimmungserklärung zum Pächterwechsel

Sachverhalt: Herr Erwin Burger, Dorfstraße 23, 3473 Zemling ersucht mit Schreiben vom 11.03.2024 um Zustimmung zu einem Pächterwechsel. Aufgrund des bevorstehenden Pensionsantrittes sollen die von der Gemeinde gepachteten Grundstück ab 01.07.2024 von Herrn Lukas Burger, Dorfstraße 23, 3473 Zemling gepachtet werden.

Betroffene Grundstücke:

Zemling: Teilfläche Parz. 805/Weg

Teilfläche Parz. 58/Weg

Hohenwarth: Parz. 3284

Parz. 3288

Parz. 3720

Der Bewirtschaftungstausch mit Herrn Anderle, lt. Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.2022 für die Grundstücke 3284 und 3288 in der KG Hohenwarth soll aufrecht bleiben.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge dem Pächterwechsel zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig


GR Erwin Burger nimmt wieder an der Sitzung teil.

11. Berichte des Bürgermeisters


Bgm. Mag. Martin Gudenus berichtet über aktuelle Themen lt. Tischvorlage.

Die Protokollierung der TOP 12. bis 15. erfolgt in der Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung

Dieses Protokoll wird in der Sitzung des Gemeinderates am 12.6.2024 genehmigt.

Bürgermeister: 

Schriftführer: 

Gemeinderat: 

Gemeinderat: 